

GEMEINDE HITZHOFEN

Kirchweg 12
85122 Hitzhofen



Sitzungsbuch für die Periode: 2014 - 2020 Sitzung Nr. 74

Niederschrift über die Gemeinderatssitzung am 20.08.2019

I. Tagesordnung:

A) Öffentlicher Sitzungsteil:

TOP	Tagesordnungspunkte zur Beratung und ggf. Beschlussfassung
01	Bebauungsplan Nr. 30 Fuchsbug“: Festlegung der Festsetzungen
02	Bauangelegenheiten: a) Formlose Bauvoranfrage: Anbau einer zusätzlichen Wohneinheit an das bestehende Wohnhaus, Ingolstädter Str. 15, Fl.Nr. 307/1. Gemarkung Hofstetten
03	Beteiligungsverfahren zur Fortschreibung der Nahverkehrsplanung des Landkreises Eichstätt: Abgabe einer Stellungnahme
04	Unterbringung von Asylbewerbern: Antrag auf Verlängerung des Pachtvertrages für Fl.Nr. 159, Gemarkung Hofstetten (Containerunterkunft)
05	Erschließungsbeitragsabrechnung Baugebiet Nr. 36: Am Holzplatz, Zur Veitskapelle und Schulstraße – Bestimmung der Erschließungsanlagen <ul style="list-style-type: none">• Aufhebung des Beschlusses vom 20.09.2016• Bestimmung der Erschließungsanlagen
06	Genehmigung der Sitzungsniederschriften Nr. 73 vom 30.07.2019
07	Verschiedenes / Anfragen

B) Nichtöffentlicher Sitzungsteil:

II. Feststellung der Beschlussfähigkeit:

Zahl der Mitglieder des Gemeinderates:

überhaupt:	15	ordnungsgemäß geladen:	15
anwesend:	10	stimmberechtigt	10
entschuldigt:	5	unentschuldigt:	-

Name der anwesenden und abwesenden Gemeinderatsmitglieder:

Vorsitzender		
1. Bürgermeister	Sammüller, Roland	✓
Gemeinderäte:	Baumann, Christian	entschuldigt
	Bittlmayer, Elisabeth	✓
	Dworak, Michael	✓
	Dworak, Winfried	✓
	Hake, Dr. Karin	entschuldigt
	Klinger, Rupert	✓
	Kögler, Gerhard	entschuldigt
	Lindner, Georg	✓
	Rentzsch, Matthias	entschuldigt
	Reuter, Christopher	✓
	Schimmer, Alfred	✓
	Schneider, Franz	✓
	Schroll, Martin	entschuldigt
Templer, Josef	✓	

Der Gemeinderat ist somit beschlussfähig, da sämtliche Mitglieder geladen sind, die Mehrheit anwesend und stimmberechtigt ist (Art. 47 Abs. 2 GO).

Die Ladung war ordnungsgemäß entsprechend der Geschäftsordnung am 14.08.2019 mittels schriftlicher Ladung durch den 1. Bürgermeister Roland Sammüller erfolgt.

III. Öffentliche Bekanntgabe der Sitzung

Zeitpunkt und Ort der Sitzung wurden unter Angabe der Tagesordnung am 14.08.2019 ortsüblich durch Aushang an den Ortstafeln bekannt gemacht.

Die Sitzung wurde um 19.30 Uhr eröffnet und um 21.10 Uhr geschlossen.

Der Vorsitzende:

Schriftführer:

.....
Roland Sammüller
1. Bürgermeister

.....
Markus Wittmann
Verwaltungsbeamter

Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung Nr. 74 des Gemeinderates Hitzhofen am 20.08.2019

Einführung / Begrüßung

Der 1. Bürgermeister Roland Sammüller begrüßte die anwesenden Mitglieder des Gemeinderates und stellte fest, dass zu der heute anberaumten Sitzung des Gemeinderats

- die Ladung mit der Tagesordnung zu dieser Sitzung an alle 14 Gemeinderäte ordnungsgemäß ergangen ist und
- das Gremium aufgrund der heute anwesenden Gemeinderäte (siehe Anwesenheit) beschlussfähig ist.
- Er stellte zudem die Tagesordnung fest und fragte das Gremium, ob Einverständnis damit besteht oder Einwände bzw. Änderungswünsche vorgebracht werden.

Da keine Wortmeldungen zu verzeichnen waren, konnte die Sitzung entsprechend der Tagesordnung durchgeführt werden.

TOP	Tagesordnungspunkt zur Beratung und ggf. Beschlussfassung
01	Bebauungsplan Nr. 30 Fuchsbug“: Festlegung der Festsetzungen

Sachvortrag:

In der letzten Sitzung wurde über die folgenden geplanten Festsetzungen noch nicht abschließend beraten:

- 1) Beibehaltung der Bezugsgröße Wohnfläche und Grundstücksgröße wie im Dorfgebiet?
 - 2) Höhenlage der Gebäude – zulässige Aufschüttung und Abgrabung >> Abstufung entsprechend der Grundstücksneigung?
 - 3) Verträglichkeit Erhöhung der Geschossflächenzahl von 0,6 auf 0,7 auf Parzellen mit starker Hangneigung
- zu 1) Darstellung der Bezugsgrößen anhand von 2 Lageplänen mit Anzahl der Wohneinheiten (Lageplan 1: Wohneinheiten bis 50 qm Wohnfläche, Lageplan 2: 1 Wohneinheit über 50 qm Wohnfläche, x Wohneinheiten bis 50 qm Wohnfläche)
- zu 2) Darstellung der Grundstücksneigung anhand eines Lageplans (Lageplan mit drei verschiedenen Höhenunterschiede: 0 – 1 m, 1 – 2 m, 2 und mehr m)
- zu 3) Darstellung der Geschossflächenzahlen anhand von schematischen Gebäudegrundrissen

Vorschlag der Verwaltung:

- zu 1) Beibehaltung der Bezugsgröße Wohnfläche und Grundstücksgröße
je Wohneinheit bis 50 qm Wohnfläche 150 qm Grundstücksfläche
je Wohneinheit über 50 qm Wohnfläche 250 qm Grundstücksfläche
→ Streichung des Zusatzes „das heißt je Einzelhaus 2 Wohneinheiten und je Doppelhaushälfte 1 Wohneinheit“ in der Festsetzung 2.2 aufgrund doppelter Regelung
- zu 2) Abgrabung bis 0,50,
Aufschüttung bis 0,50 m, an der straßenseitigen Grundstücksgrenze bis 0,50 m über Oberkante Straße
- zu 3) Ergänzung der Festsetzung durch Planzeichen GFZ 0,6 bei Vollgeschosszahl II
bei Parzellen mit starker Hangneigung (>= 2m) GFZ 0,7 bei Vollgeschosszahl III
- zu 4) Ergänzung der Festsetzung Ermittlung der Wandhöhe
aktuelle Festsetzung im Entwurf: Die Wandhöhe wird gemessen von OK Gelände bis OK Dachhaut an der Außenmauer.
ergänzte Festsetzung im Entwurf: Die Wandhöhe wird gemessen von OK natürliches Gelände bis OK Dachhaut an der Außenmauer in Gebäudemitte.

Weitere Diskussion:

Die Mindestgrundstücksgröße für Einzelhäuser ist 500 qm, die Parzellen 15 und 16 haben allerdings nur eine Größe von 454 qm bzw. 469 qm. Um auch hier Einzelhäuser errichten zu können, soll die Mindestgrundstücksgröße auf 450 qm reduziert werden. Eine Doppelhausbebauung ist aufgrund unterschiedlicher Hangneigung der Parzellen schwer umzusetzen.

Es besteht Einvernehmen, die Planungen mit diesen Vorgaben fortzuführen und in der nächsten Sitzung zu präsentieren.

Beschluss:

Die Festsetzungen durch Planzeichen für die Parzellen 1, 15, 19, 21, 23, 24 und 27 werden wie folgt ergänzt:

GFZ 0,6 bei Vollgeschosszahl II, GFZ 0,7 bei Vollgeschosszahl III

Die Festsetzungen durch Text werden wie folgt gefasst:

- **Nr. 2.2: Auf den für eine Wohnbebauung vorgesehenen Grundstücken dürfen maximal 4 Wohneinheiten errichtet werden (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB).**
- **Nr. 2.3: Für ein Einzelhaus ist eine Mindest-Grundstücksgröße von 450 m² und für eine Doppelhaushälfte eine Mindest-Grundstücksgröße von 300 m² erforderlich (§ 9 Abs. 1 Nr. 3 BauGB).**
Je einer Wohneinheit bis 50 m² Wohnfläche sind mind. 150 m² Grundstücksfläche notwendig.
Je einer Wohneinheit über 50 m² Wohnfläche sind mind. 250 m² Grundstücksfläche notwendig.
- **Nr. 4.2: Veränderungen des natürlichen Geländes sind auf ein Mindestmaß zu begrenzen; Abgrabungen sind bis 0,50 m zulässig; Aufschüttungen sind bis 0,50 m zulässig, an der straßenseitigen Grundstücksgrenze sind Aufschüttungen bis 0,50 m über OK Straße zulässig. Aufschüttungen und Abgrabungen dürfen im Bereich gemeinsamer Nachbargrenzen nur einvernehmlich mit dem Grundstücksnachbar vorgenommen werden.**

Die Festsetzung zur Ermittlung der Wandhöhe bei Querschnitt Gebäudetypen wird wie folgt gefasst:

Die Wandhöhe wird gemessen von OK natürliches Gelände bis OK Dachhaut an der Außenmauer in Gebäudemitte.

Abstimmungsergebnis:

**10 : 0
angenommen**

TOP	Tagesordnungspunkt zur Beratung und ggf. Beschlussfassung
02	Bauangelegenheiten: a) Formlose Bauvoranfrage: Anbau einer zusätzlichen Wohneinheit an das bestehende Wohnhaus, Ingolstädter Str. 15, Fl.Nr. 307/1, Gemarkung Hofstetten

Sachvortrag:

Das Bauvorhaben „Anbau einer zusätzlichen Wohneinheit an das bestehende Wohnhaus“ liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 14 „Raiffeisenring“.

Im Zusammenhang mit der formlosen Bauvoranfrage werden folgende Befreiungen des Bebauungsplans beantragt:

- **Zeichnerische Darstellung: Baufenster**
geplant: Errichtung des Anbaus außerhalb des Baufensters – Vergrößerung des Baufensters um 7 m nach Westen
- **Nr. 3.1 Bei den Haupt- und Nebengebäuden sind nur Satteldächer mit gleichwinkligen Dachseiten möglich. Der First muss über die Längsrichtung des Hauptgebäudes verlaufen. Dachneigung: II 25°-30°**
Geplant: Flachdach mit Dachneigung 0° - 5°

- Nr. 5 Zusammengebaute Gebäude sind in Gestaltung, Dachneigung, Material und dgl. aufeinander abzustimmen.
Geplant: Flachdach mit Dachneigung 0°-5°

Begründung des Bauherrn:

Bei Aufstellung des Bebauungsplanes 1994 wurde nur um das bestehende Wohnhaus Fl.Nr. 307/1 der Bauherrin ein sehr enges Baufenster gezogen. Alle anderen neuen Bauparzellen wurden zu losen Baugruppen zusammengefasst. Beim neu aufgestellten benachbarten Bebauungsplan an der Ingolstädter Straße wurde ein Bauabstand von 3 m auf eigenem Grund zur Straße hin gefordert. Daher wäre den heutigen Gegebenheiten entsprechend analog für die Bauherrin ein 3 m Abstand geboten (Gleichheitsgebot).

Des Weiteren hat in diesem Bebauungsplan an der Ingolstädter Straße der unmittelbare Nachbar (Fl.Nr. 308/2) auch einen Flachdachanbau genehmigt bekommen. Auch hier wäre wiederum das Gleichheitsgebot anzuwenden.

Anmerkungen der Verwaltung:

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans existieren bereits kleinere Befreiungen von der Baugrenze, insbesondere für Nebengebäude. Eine Befreiung hinsichtlich des Baufensters würde die Grundzüge der Planung in einer Größenordnung berühren, die zur Notwendigkeit eines Änderungsverfahrens des Bebauungsplans führt.

Auf den Gleichbehandlungsgrundsatz kann bei gleichgelagerten Fällen nur innerhalb des Bebauungsplans berufen werden. Die angesprochenen Fälle befinden sich alle außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans.

Beschluss:

Der formlosen Bauvoranfrage Anbau einer zusätzlichen Wohneinheit an das bestehende Wohnhaus, Ingolstädter Str. 15, Fl.Nr. 307/1, Gmkg. Hofstetten wird zugestimmt.

Den Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplans wird erteilt:

- **Zeichnerische Darstellung: Baufenster**
Geplant: Errichtung des Anbaus außerhalb des Baufensters – Vergrößerung des Baufensters um 7 m nach Westen
- **Nr. 3.1 Bei den Haupt- und Nebengebäuden sind nur Satteldächer mit gleichwinkligen Dachseiten möglich. Der First muss über die Längsrichtung des Hauptgebäudes verlaufen. Dachneigung: II 25°-30°**
geplant: Flachdach mit Dachneigung 0° - 5°
- **Nr. 5 Zusammengebaute Gebäude sind in Gestaltung, Dachneigung, Material und dgl. aufeinander abzustimmen.**
Geplant: Flachdach mit Dachneigung 0° - 5°

Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.

Abstimmungsergebnis:

**0 : 10
abgelehnt**

TOP	Tagesordnungspunkt zur Beratung und ggf. Beschlussfassung
03	Beteiligungsverfahren zur Fortschreibung der Nahverkehrsplanung des Landkreises Eichstätt: Abgabe einer Stellungnahme

Sachvortrag:

Der Entwurf des Abschlussberichts Nahverkehrsplan Landkreis Eichstätt wurde dem Gremium vorab zur Verfügung gestellt.

Der Landkreis Eichstätt als Aufgabenträger für den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) ist für die Sicherstellung einer ausreichenden Bedienung der Bevölkerung mit Verkehrsleistungen zuständig. Im Nahverkehrsplan (NVP) werden u. a. die Anforderungen an Umfang und Qualität des Verkehrsangebots sowie dessen Umweltqualität definiert. Er hat die Belange der in der Mobilität oder sensorisch

eingeschränkten Menschen zu berücksichtigen (§ 8 Abs. 3 PBefG). Er muss Ziele und Konzeption enthalten sowie mit den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit übereinstimmen (Art. 13 Abs. 2 BayÖPNVG).

Im Rahmen der Fortschreibung erfolgte eine Bestandsaufnahme, Schwachstellenanalyse, Bewertung der Ergebnisse sowie Verbesserungsvorschläge durch das beauftragte Büro gevas humberg & partner.

Als Verbesserungswünsche im Rahmen der Bestandsaufnahme wurden von der Gemeinde vorgetragen:

- Wiedereintritt INVG
- Linie 85: Bedarfsgerechte Verbesserung der Teilstrecke Hofstetten-Hitzhofen-Eitensheim zur besseren Erreichbarkeit der Infrastruktur in Eitensheim
- Linie 88: Verbesserung Busangebot für Rückfahrt aus Eichstätt nach Schulende in der 5. Stunde und Einführung Busangebot an schulfreien Tagen

Bestandsaufnahme:

Die Grenz- und Richtwerte der Bedienhäufigkeit orientieren sich an den Leitlinien zur Nahverkehrsplanung in Bayern.

Bedienhäufigkeit	Grenzwert/Richtwert/ Fahrtenpaare GW/RW/FP	erfüllt	nicht erfüllt
Mo-Fr Schule	GW (6-7 FP)	X (6 FP)	
Mo-Fr Schule	RW (12 FP)		X (6 FP)
Ferientage	GW (4 FP) / RW (6 FP)		X (3 FP)
Samstag	GW (3 FP) RW (5 FP)		X (0 FP)
Sonntag	GW (2 FP) / RW (3 FP)		X (0 FP)

Ergebnis:

Die Gespräche mit der INVG über einen Wiedereintritt waren nicht zielführend. Durch die Integration des bisher freigestellten Schülerverkehrs Grundschule Böhmfeld-Hitzhofen und Mittelschule Gaimersheim in die Linie 85 ergibt sich an Schultagen morgens eine zusätzliche Fahrt ab 07.15 Uhr von Hofstetten, Hitzhofen und Eitensheim nach Gaimersheim und 5 zusätzliche Rückfahrten. Die Verbindung von Hofstetten zum Schulstandort Böhmfeld wird über die Linie 88 abgewickelt, Dadurch ergeben sich eine Hinfahrt um 8.00 Uhr und 3 Rückfahrten zum Ende der vierten, fünften und sechsten Schulstunde. Die Busse können von allen benutzt werden.

Verbesserungsvorschläge:

Zur Verbesserung der bisher unzureichenden Versorgung an Ferientagen, Samstagen und Sonntagen empfiehlt das Büro aus wirtschaftlichen Gründen ein bedarfsorientiertes Angebot wie z. B. einen Rufbus. Als gemeindeeigene Lösung wird die am 25.06.2019 diskutierte Lösung eines Gemeindebusses als sog. Bürgerbusprojekt weiter verfolgt.

Bei der zukünftigen Ausschreibung der Linie 88 ist zu prüfen, ob auch Fahrten außerhalb von Schultagen beauftragt werden sollen.

Beschluss:

Mit dem Entwurf des Nahverkehrsplans besteht Einvernehmen. Eine Stellungnahme wird nicht abgegeben.

Abstimmungsergebnis:

**10 : 0
angenommen**

TOP	Tagesordnungspunkt zur Beratung und ggf. Beschlussfassung
04	Unterbringung von Asylbewerbern: Antrag auf Verlängerung des Pachtvertrages für Fl.Nr. 159, Gemarkung Hofstetten (Containerunterkunft)

Sachvortrag:

Dem Gremium wurde das Schreiben vom Landratsamt Eichstätt vom 15.07.2019 vorab zur Verfügung gestellt. Der Grundstücksüberlassungsvertrag zwischen der Gemeinde Hitzhofen und dem Freistaat Bayern, vertreten durch das LRA Eichstätt endet zum 31.10.2020. Auf der Fl.Nr. 159, Gemarkung Hofstetten wurde eine Wohncontaineranlage für insgesamt 30 Asylbewerber bzw. Flüchtlinge errichtet. Das LRA beantragt eine Verlängerung der Überlassung der Fläche für 3 Jahre oder auch kürzer. Aufgrund von konkreten Bauabsichten zur Errichtung einer Kinderkrippe an diesem Standort sollte der Vertrag regulär zum 31.10.2020 gekündigt werden.

Beschluss:

Aufgrund von Eigenbedarf des Grundstücks Fl.Nr. 159, Gemarkung Hofstetten zur geplanten Errichtung einer Kinderkrippe wird der Grundstücksüberlassungsvertrag regulär zum 31.10.2020 gekündigt.

Abstimmungsergebnis:

10 : 0
angenommen

TOP	Tagesordnungspunkt zur Beratung und ggf. Beschlussfassung
05	Erschließungsbeitragsabrechnung Baugebiet Nr. 36: Am Holzplatz, Zur Veitskapelle und Schulstraße – Bestimmung der Erschließungsanlagen <ul style="list-style-type: none">• Aufhebung des Beschlusses vom 20.09.2016• Bestimmung der Erschließungsanlagen

Sachvortrag:

Die Erschließungseinheit für das Baugebiet Nr. 36 wurde in der Sitzung am 28.04.2014 als eine Anlage von der Einmündung in die St 2336 bei der Südwestecke Fl.Nr. 838/4 (Beginn) bis zur Einmündung in die St 2336 gegenüber Fl.Nr. 572 (Ende) bestimmt.

In der Besprechung mit RA Dr. Döring am 09.09.2016 hinsichtlich der Festsetzung einer Vorauszahlung wurde empfohlen, bei der Beschreibung der Erschließungseinheit auch die drei Stichstraßen mit aufzunehmen. Mit Beschluss vom 20.09.2016 wurde eine Erschließungseinheit der Hauptstraße „Zur Veitskapelle“ / „Schulstraße“ mit den Stichstraßen A, B und C gebildet.

Im Rahmen eines anhängigen Rechtsstreits u. a. zur Klärung, ob der Bereich der Schulstraße bereits erstmalig hergestellt ist, hatte das Verwaltungsgericht München die Ansicht der Gemeinde bestätigt und diese Frage verneint. Allerdings wurden wir vom Gericht darauf hingewiesen, dass es sich nicht um eine Erschließungsanlage handelt. Durch die Erschließung des 2. Bauabschnitts wurden aus den Stichstraßen A, B und C selbstständige Erschließungsanlagen. Aufgrund dessen ist eine Neubildung der Erschließungsanlagen erforderlich.

- Aufhebung des Beschlusses vom 20.09.2016 (Beschluss 1)
- Bestimmung der Erschließungsanlagen (Beschluss 2)

Beschluss 1:

Der Beschluss über die Bestimmung der Erschließungseinheit vom 20.09.2016 wird aufgehoben.

Abstimmungsergebnis:

10 : 0
angenommen

Beschluss 2

Für die Abrechnung des beitragsfähigen Erschließungsaufwands nach § 130 Abs. 2 Satz 3 BauGB wird entsprechend beiliegendem Lageplan die Erschließungsanlagen wie folgt bestimmt:

Erschließungsanlage	Beginn	Ende
Anlage 1 – Schulstraße -		
Hauptstraße – Schulstraße -:	Einmündung in die St 2336 bei Südwestecke Fl.Nr. 838/4	Ausbauende an der Nordostecke Fl.Nr. 164/65
Stichstraße:	Abzweigung von der Hauptstraße	Ostgrenze der Fl.Nr. 162

Die Stichstraße liegt unter 100 m und ist damit von Rechts wegen Bestandteil der Hauptstraße.

Erschließungsanlage	Beginn	Ende
Anlage 2 – Zur Veitskapelle -		
Hauptstraße – Zur Veitskapelle -	Ostgrenze der Fl.Nr. 164/38	Nordostecke Fl.Nr. 164/19

Erschließungsanlage	Beginn	Ende
Anlage 3 – Am Holzplatz -		
Hauptstraße – Am Holzplatz -	Einmündung in die St 2336 bei Fl.Nr. 146/4	Nordostecke Fl.Nr. 164/69
Stichstraße 1	Abzweigung von der Hauptstraße	Nordwestecke Fl.Nr. 164/55
Stichstraße 2	Abzweigung von der Hauptstraße	Nordwestecke Fl.Nr. 164/63

Die Stichstraßen liegen unter 100 m und sind damit von Rechts wegen Bestandteil der Hauptstraße.

Erschließungsanlage	Beginn	Ende
Anlage 4 – Verbindungsstraße Am Holzplatz – Zur Veitskapelle -		
Hauptstraße – Verbindungsstraße Am Holzplatz – Zur Veitskapelle -	Südwestecke Fl.Nr. 164/10	Nordwestecke Fl.Nr. 164/75

Eine Verbindungsstraße ist selbst dann eine selbstständige Verkehrsanlage, wenn sie nur ca. 54 m lang ist, gerade verläuft und lediglich vier Grundstücke erschließt (VGH München, B. v. 21.01.2010 – 6 CS 09.3051). Die Verbindungsstraße Am Holzplatz – Zur Veitskapelle ist ca. 60 m lang, verläuft gerade und erschließt vier Grundstücke und ist somit erschließungsrechtlich als selbstständige Verkehrsanlage zu beurteilen.

Abstimmungsergebnis:

**10 : 0
angenommen**

TOP	Tagesordnungspunkt zur Beratung und ggf. Beschlussfassung
06	Genehmigung der Sitzungsniederschriften Nr. 73 vom 30.07.2019

Die Niederschrift über den öffentlichen Teil der Gemeinderatssitzung Nr. 73 vom 30.07.2019 war in Kopie an die Mitglieder des Gemeinderates verteilt worden.

Die Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der Sitzung war während der Sitzung im Gremium im Umlauf.

Beschluss:

Den Niederschriften Nr. 73 - öffentlicher und nichtöffentlicher Teil - aus der Gemeinderatssitzung vom 30.07.2019 wird in der vorgelegten Fassung zugestimmt.

Abstimmungsergebnis:

**10 : 0
angenommen**

TOP	Tagesordnungspunkt zur Beratung und ggf. Beschlussfassung
07	Verschiedenes / Anfragen

Informationen durch 1. Bürgermeister Roland Sammüller

- Mitteilung Bauvorhaben seit der letzten GR-Sitzung
- Nächste Sitzung am Mittwoch, 25.09.2019
- Antrag Prüfung Erdgasversorgung durch GR Josef Templer → Antrag wurde von GR Josef Templer zurückgezogen, weil eine Prüfung im Rahmen des geplanten Radweges vorgenommen wird
- Antrag Kindergarten/Kinderkrippe durch GR Franz Schneider: nächste Sitzung
- Ehrenamtliche Renovierung der Veitskapelle durch Hans Buchberger, Nikolaus Bonschab und Alfred Tratz: Materialkosten 1.535,91 € abzgl. 850,00 € Eigenmittel Verkauf Broschüre Veitskapelle Hofstetten von Hans Buchberger, Kostenunterdeckung 685,91 € → Aufgrund des überragenden ehrenamtlichen Engagements (351 Arbeitsstunden) besteht seitens des Gremiums Einverständnis mit Begleichung der Kostenunterdeckung in Höhe von 700 €.
- Ersatzbeschaffung Ford Transit Kastenwagen: Test des E-Fahrzeugs Streetscooter, Nachteile: keine Anhängerkupplung möglich, nur als 2-Sitzer erhältlich → Neuanschaffung Ford Transit, Einholung von Angeboten
- Busfahrkartenbestellung Schüler aus Hofstetten für Grundschule Böhmfeld-Hitzhofen: Schulbusaufsicht Schloßstraße, weitere Zustiege möglich
- Schließung Bäckerei Wittmann:
Mobiler Verkaufstand Bäckerei Hackner hält Dienstag- und Freitagnachmittag auch im Hof der ehem. Bäckerei
Hofbäckerei Waldinger aus Wolnzach, donnerstags 12.00 – 17.00 Uhr, Hof ehem. Bäckerei, weitere geplante Stände: Metzgerei und Gemüse
- Versteigerung altes LF 8 FFW Hofstetten: Auktionsende 20.08.2019 >> 3.950,00 €
- Beschwerden über zu schnelles Fahren häufen sich: TOP bei nächster Sitzung
Ggf. zwischenzeitliche Geschwindigkeitskontrolle durch Polizei

Anfragen durch Gemeinderäte

Winfried Dworak	Übergang Amselweg – Verbindungsstraße FFW Hitzhofen/Lippertshofen tiefes Loch im Asphalt, im Gemeindebereich sind noch weiterhin weitere Löcher durch die Kanalsanierung vorhanden, die eine Gefahr für die Radfahrer darstellen 1. Bgm Roland Sammüller: Das Loch im Asphalt beim Übergang Amselweg – Verbindungsstraße wird gefüllt. Die offenen Löcher durch die Kanalsanierung werden ab 26.08.2019 asphaltiert.
Josef Templer	Aufgrund der kurzen Öffnungszeiten entsteht öfters bei der Kompostierungsanlage ein gefährlicher Rückstau bis auf die Staatsstraße 2336 1. Bgm Roland Sammüller: Den Betreiber auf die gefährliche Situation hingewiesen; bisher erfolgte keine Verlängerung der Öffnungszeit. Es ist beabsichtigt, das Landratsamt Eichstätt zu informieren.